

Kauf- Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Verkehrs- Zoll-Tar- iffs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Kbr.	Gr.	
12	Glas, grünes Hobglas . . . . .	10. a.	—	20	
13	„ weißes Hobglas, ungeschliffen aber mit abgeschliffenen Boden und Rande; auch Kofelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .	10. b. resp. 10. b. Zanmerf.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verfabrikan- gen der Glasküsten über dränen- te, zu verarbeitende Zellulose.
14	Holzwaaren, gebeizt, lackirt, polirt, an- gemalt, als: Möbel, Hausgeräthe u. jebod mit Ausschluß der aus außer- europäischen Hölzern gefertigten Ge- genstände; dergleichen Fassbinderwa- ren, bemalt, mit Metallbeschlag . . . . .	12. c. 25. p. 13.	2 3 —	— — 10	
15	Hornglucken und Pfeffermühle . . . . .	25. o.	1	5	
16	Seifen . . . . .	K. G. Z.	frei		
17	Röhre aller Art, in unbeschränkter Quan- tität . . . . .	19. a.	3	—	
18	Kupfer u. Messing, geschmiedetes, gewal- tet, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19. a.	3	—	
19	Kupfer- und Messingwaaren, geformt, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verfabrikan- gen, Erlöse der Verfertiger die- ser Waaren.
20	Leber: a. Ledgare oder nur lothroth gear- beitete, Häute, Fahlleder, Sehl- leder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ungleichem sämlich und weißgares Leder . . . . .	21. a.	3	—	Dergleichen.
21	b. Corduan, Maroquin, Cassian und lackirtes Leder . . . . .	21. b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmachewaaren)	21. c.	6	25	
22	Leinwand, rohes . . . . .	22. a.	frei		
23	Leinwand, Vackleinen (Sackleinen), Se- gestuch, graues . . . . .	22. d.	frei		
24	Leinwand, andere, ungeblickt und un- gefärbt, ungeblickter Zwillich und Drillich . . . . .	22. e.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Feinweberei und für Gebre- tete aus bewilligten.
25	Lichte, Talg . . . . .	23.	3	—	